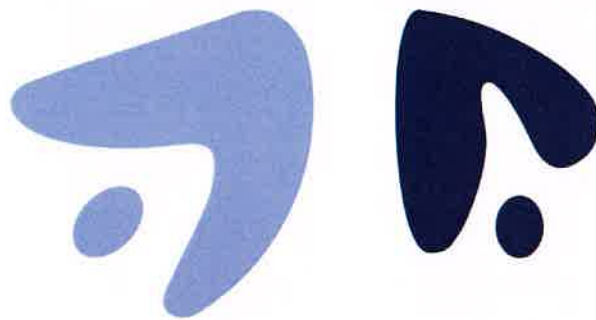




Frauenverein Ibach



STATUTEN

ARTIKEL 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen „**Frauen & Mütterverein Ibach**“ besteht ein im Jahr 1953 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ibach. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Schwyz KFS und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

An der 66. Generalversammlung 2019 wurde über eine neue Namensgebung abgestimmt. Ab dem 21.02.2019 heisst der Verein neu: **Frauenverein Ibach**.

ARTIKEL 2

ZWECK / ZIELE

Der Verein erstrebt und fördert:

- a) ein geistig-religiöses Selbstverständnis der Frau
- b) die Stärkung der Persönlichkeit der Frau, um ihr Leben in Familie und Öffentlichkeit sinnvoll zu gestalten
- c) die verantwortungsbewusste Mitarbeit der Frau in Kirche und Pfarrei
- d) die Pflege der Gemeinschaft und des Kontaktes unter Frauen und Müttern
- e) die Weiterbildung der Frau in erzieherischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen
- f) die Führung und Unterstützung sozialer und karitativer Werke

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen und Müttern der Pfarrei Ibach und Umgebung, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren besonderen Dienst in Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

ARTIKEL 3

AUFGABEN

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen, indem er

- a) zur aktiven Teilnahme am religiös-kirchlichen Leben der Pfarrei aufruft, z.B. durch Frauenmessen (Liturgiegruppe) und Feiern für Klein- und Vorschulkinder (Chlichinderfyr)

b) Bildungsarbeit leistet, Vorträge und Kurse zur praktischen Weiterbildung organisiert, durchführt und zu deren Besuch ermuntert.

—c)—soziale und karitative Werke trägt und führt, wie:

Senioren-Treff 60+

Delphin-Träff / Jungmütterteam

Strickgruppe Ibach

Besuchergruppe

Taufgeschenke

Sozialfonds

ARTIKEL 4

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Frauen offen – auch Andersgläubigen – die sich zum Zweck und zu den Aufgaben des Vereins bekennen.

ARTIKEL 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT: BEITRITT / AUSTRITT

Die Mitgliedschaft verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitrag zu zahlen und die Ziele und Aufgaben des Vereins zu beachten und zu fördern.

Neumitglieder werden jeweils in einer jährlichen Feier in den Verein aufgenommen.

Der Austritt ist mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

ARTIKEL 6

ORGANE

Die Organe sind:

a) die Generalversammlung

b) der Präses

c) der Vorstand mit seinen Untergruppen (zur Zeit Liturgiegruppe, Chlichinderfyr, Senioren-Treff 60+, Delphin-Träff, Strickgruppe, Besuchergruppe, Taufgeschenke, Sozialfonds)

d) die Rechnungsprüferinnen

ARTIKEL 7

GENERALVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird jährlich einmal einberufen, in der Regel im Frühjahr. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

ARTIKEL 8

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) die Wahl der Stimmenzählerinnen
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Untergruppen
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
- g) die Wahl des Vorstandes
- h) die Wahl des Präsidiums
- i) die Wahl der Rechnungsprüferinnen
- j) Beschlüsse, neue Aufgaben zu übernehmen und Untergruppen oder Kommissionen zu bestellen oder aufzugeben
- k) Behandlung von Anträgen, sofern diese schriftlich 14 Tage vor der GV eingereicht werden
- l) Änderung der Statuten
- m) Beratung verschiedener Wünsche und Anregungen
- n) die Auflösung des Vereins

ARTIKEL 9

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN / ANTRÄGE

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die gleiche Mehrheit kann auch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft nochmals zu beraten und die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

ARTIKEL 10

PRÄSES

Präses ist der Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Ibach, sofern er nicht einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit dieser Aufgabe beauftragt. Er ist der geistliche Berater des Vereins und gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

ARTIKEL 11

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präses, dem Präsidium, der Kassierin, der Aktuarin und den Beisitzerinnen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Neue Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Es dürfen höchstens drei Mitglieder den Vorstand gleichzeitig verlassen.

Der Vorstand leitet den Verein, erlässt Weisungen und Richtlinien. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er die Leiterinnen von Arbeitsgruppen oder weitere Mitarbeiterinnen zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen. Der Vorstand delegiert ein Mitglied in den Seelsorgerat.

ARTIKEL 12

PRÄSIDIUM

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Es leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung.

ARTIKEL 13

KASSIERIN

Die Kassierin führt die Vereinskasse.

ARTIKEL 14

AKTUARIN

Die Aktuarin führt das Protokoll. Wichtige Schreiben unterzeichnet sie zusammen mit dem Präsidium.

ARTIKEL 15

LEITERINNEN

Die verantwortlichen Leiterinnen der Untergruppen erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes, wobei die Gruppen weitgehend selbständig sind. Sie berichten an der Generalversammlung über ihre Tätigkeit. Die Gruppen „Senioren-Treff 60+“ sowie „Delphin-Träff“ erhalten von der Vereinskasse jährlich einen Beitrag für ihre Anlässe. Sie führen ihre eigene Kasse.

ARTIKEL 16

RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die Rechnungsprüferinnen prüfen die Vereinskasse sowie die Sonderkassen der folgenden Gruppen: Senioren-Treff 60+, Delphin-Träff, Sozialfonds. Sie berichten schriftlich oder mündlich dem Vorstand und der Generalversammlung. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes. Über den Beizug von Fachleuten zur Prüfung der Rechnungen entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 17

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ARTIKEL 18

FINANZEN

Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Zinsen des Vermögens
- d) Erträge von zweckgebundenen Sammlungen und Anlässen

ARTIKEL 19

AUSGABENBEFUGNIS

Der Vorstand ist zu Ausgaben von Unvorhergesehenem von max. Fr. 500.-- im Jahr ermächtigt.

ARTIKEL 20

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

ARTIKEL 21

SOZIALFONDS

Für den Sozialfonds des Frauenvereins Ibach besteht ein separates Reglement. Es wurde zusammen mit der Statutenrevision vom 5. Juni 2008 neu aufgesetzt und genehmigt.

ARTIKEL 22

STATUTENÄNDERUNG

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der (ausserordentlichen) Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 23

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die römisch-katholische Pfarrkirchenstiftung Ibach zur treuhänderischen Verwaltung über. Erfolgt eine Neugründung mit gleicher Zweckbestimmung, ist das Vermögen dem neuen Verein zu übergeben.

ARTIKEL 24

INKRAFTTRETEN DER AKTUELLEN STATUTEN

Die Statuten treten mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 5. Juni 2008 in Kraft. Sie ersetzen die früheren Bestimmungen.
Die Statuten mit neuem Namen treten ab dem 21.02.2019 in Kraft.

Frauenverein Ibach

Nicu Mada
PRÄSES

Lúcia Heinzer-Gianella

Gabriela Lutz-Strüby

CO-PRÄSIDIUM

Aurelia Imlig
AKTUARIN